# Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen
5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2025

**ADV**

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1–9
11–14 C
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

## A Angaben zur Adoptionsvermittlungsstelle

**A1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle**

*Bitte ordnen Sie sich zu.*

**Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Örtlicher Träger (Jugendamt) ..... 10 ☐ 1 ▶ Weiter mit B.

Überörtlicher Träger/zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes ☐ 2

**Freier Träger**

Träger der freien Jugendhilfe oder anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (nach §2 Absatz 3 AdVermiG) ..... ☐ 3

Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG) ..... ☐ 4

▶ Weiter mit B.

**A2 Zu welchem Sachverhalt/welchen Sachverhalten melden Sie Eckzahlen?**

ℹ Für die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung** sind **alle Träger** meldepflichtig. Für die **ausländischen Adoptionsentscheidungen** sind **ausschließlich** die **zentralen Adoptionsstellen** der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung **meldepflichtig**.

Nur Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung ..... 15 ☐ 1

Nur Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen ..... ☐ 2 ▶ Weiter mit C.

Sowohl Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung als auch zu ausländischen Adoptionsentscheidungen ..... ☐ 3

**Bemerkungen**
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben

## B Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

Die **anerkannten Auslandsvermittlungsstellen** nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG melden bei den Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung nur die **ausgesprochenen Adoptionen** sowie die **vorgemerkten Adoptionsbewerbungen**.

| | | | | Anzahl |
|---|---|---|---|---|
| **B1** | Im Berichtsjahr | ausgesprochene Adoptionen | 16–20 | |
| | | aufgehobene Adoptionen | 21–25 | |
| | | abgebrochene Adoptionspflegen | 26–30 | |
| **B2** | Am Jahresende | vorgemerkte Adoptionsbewerbungen | 31–35 | |
| | | zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche | | |
| | | männlich | 36–40 | |
| | | weiblich | 41–45 | |
| | | ohne Angabe (nach Geburtenregister) | 46–50 | |
| | | divers | 51–55 | |
| | | in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche | | |
| | | männlich | 56–60 | |
| | | weiblich | 61–65 | |
| | | ohne Angabe (nach Geburtenregister) | 66–70 | |
| | | divers | 71–75 | |

Für überörtliche Träger, die sowohl Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung, als auch zu ausländischen Adoptionsentscheidungen melden: Weiter mit C.

Für alle anderen:
Ende der Befragung.

# C Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

Meldepflichtig für die Eckzahlen zu den ausländischen Adoptionsentscheidungen sind **ausschließlich** die **zentralen Adoptionsstellen** der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung (nach § 6 Absatz 3 AdWirkG).

## C1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 2 AdWirkG)

Es sind alle Verfahren anzugeben, in denen das **Familiengericht** prüft, ob die Adoption eines Kindes, die auf ausländischem Recht beruht, **anzuerkennen** oder **wirksam** und das **Eltern-Kind-Verhältnis** des Kindes zu seinen bisherigen Eltern **erloschen** ist. Zu berücksichtigen sind dabei auch die **freiwilligen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren**, bei denen eine **Bescheinigung** nach Artikel 23 des **Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)** vorliegt.

Im Berichtjahr

### C1.1 Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Dazu zählen **alle eingeleiteten** Verfahren zur **Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung** von ausländischen Adoptionsentscheidungen. Darunter fallen auch **ausländische Inlandsadoptionen** sowie **Drittstaatenadoptionen**, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt.

| | | Anzahl |
|---|---|---|
| Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung | 76–80 | |

### C1.2 Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach deren Ergebnis

Hierzu gehören nur die **beendeten Verfahren** zur **Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung** von ausländischen Adoptionsentscheidungen, die ein **internationales Adoptionsverfahren** nach § 2a AdVermiG betreffen.

| | | |
|---|---|---|
| **Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit** | | |
| mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle | 81–85 | |
| ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle | 86–90 | |
| **Keine Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit** | | |
| mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle | 91–95 | |
| ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle | 96–100 | |
| **Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ** | 101–105 | |

### C1.3 Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach deren Dauer

| | | |
|---|---|---|
| unter 6 Monate | 106–110 | |
| 6 bis unter 12 Monate | 111–115 | |
| 12 Monate und mehr | 116–120 | |

## C2 Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 3 AdWirkG)

Es sind alle Verfahren anzugeben, in denen das Familiengericht prüft, ob ein Kind, dessen Adoption auf ausländischem Recht beruht, die Stellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält. **Zu berücksichtigen sind** dabei **auch Umwandlungen**, bei denen im Hinblick auf die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung eine **Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ** vorliegt.

Im Berichtjahr

### C2.1 Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption

Dazu zählen **alle eingeleiteten** Verfahren zur Umwandlung **ausländischer Adoptionsentscheidungen**. Hierunter fallen auch **ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen**, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt.

| | | Anzahl |
|---|---|---|
| Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption | 121–125 | |

### C2.2 Beendete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption

Hierzu gehören nur die die beendeten Verfahren zur **Umwandlung von ausländischen Adoptionsentscheidungen**, die ein **internationales Adoptionsverfahren** nach § 2a AdVermiG betreffen.

| | | |
|---|---|---|
| **Umwandlung beschlossen** | | |
| mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle | 126–130 | |
| ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle | 131–135 | |
| **Umwandlung abgelehnt** | | |
| mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle | 136–140 | |
| ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle | 141–145 | |
| **Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ** | 146–150 | |

### C2.3 Beendete Verfahren zur Umwandlung von Adoptionen nach deren Dauer

| | | |
|---|---|---|
| unter 6 Monate | 151–155 | |
| 6 bis unter 12 Monate | 156–160 | |
| 12 Monate und mehr | 161–165 | |

# Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

ADV

Teil I 5: Adoptionen
5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2025

**Meldung zur Statistik**
Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen** zu melden und **spätestens bis zum 1. Februar** des Folgejahres an das zuständige statistische Amt weiterzuleiten.

## Erläuterungen zum Fragebogen

### A Allgemeine Angaben

**Adoptionsvermittlung**
Die Adoptionsvermittlung umfasst das Zusammenführen von minderjährigen Kindern und Menschen, die ein Kind annehmen möchten (Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern) mit dem Ziel einer Adoption. Dazu gehört auch der Nachweis der Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren oder für eine Adoption freizugeben, selbst wenn das Kind noch nicht geboren oder gezeugt ist. Nicht zur Adoptionsvermittlung zählt dagegen die Ersatzmuttervermittlung (vgl. § 1 Adoptionsvermittlungsgesetz [AdVermiG]).

**Träger der Adoptionsvermittlungsstelle**
Dazu gehören zum einen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendämter) und zum anderen freie Träger (Diakonie, Caritas, Arbeiterwohlfahrt oder sonstige Organisationen), sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen:
– Im Fall nationaler Adoptionen dürfen Jugendämter Adoptionen nur vermitteln, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet haben, Landesjugendämter müssen dazu über eine zentrale Adoptionsstelle verfügen (§ 2 AdVermiG). Je nach den Gegebenheiten vor Ort sind in beiden Fällen auch örtliche Zusammenschlüsse möglich. Voraussetzung bei freien Trägern ist eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 3 AdVermiG).
– Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie im Fall freier Träger anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung befugt.

### B Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

**Ausgesprochene Adoptionen im Berichtsjahr**
Die Annahme als Kind wird auf Antrag der/des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen (§ 1752 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Anzugeben sind hier sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- und Verwandtenadoptionen.

**Aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr**
Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden. Dazu können sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen zählen.

**Abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr**
Hierzu gehören alle nach dem Beginn der Adoptionspflege gemäß § 8 AdVermiG abgebrochenen Pflegeverhältnisse. Dabei sind nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen zu berücksichtigen.

**Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende**
Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber/-in ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt der Adoptionsbewerber/-in im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber/-innen zählt nicht:
– Stiefväter/Stiefmütter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen und
– Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet.

**Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende**
Zur Adoption vorgemerkt sind Kinder und Jugendliche, deren Sorgeberechtigte bereit sind, sie zur Adoption freizugeben. Kinder und Jugendliche, die von Stiefmüttern/-vätern oder Verwandten angenommen werden, gehören nicht dazu. Ebenfalls nicht dazu zählen Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden.

**Geschlecht**
Das Geschlecht des Adoptivkindes ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

**In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche**
Hierunter fallen alle Kinder und Jugendlichen, die am Jahresende nach § 8 AdVermiG in Adoptionspflege untergebracht waren. Zu berücksichtigen sind hierbei nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen.

## C Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

**C1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen**

Hier sind alle Fälle anzugeben, bei denen ein Familiengericht auf Antrag (nach § 2 Adoptionswirkungsgesetz [AdWirkG]) prüft, ob die Adoption eines Kindes, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 1 Absatz 1 AdWirkG), anzuerkennen oder wirksam ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Zu berücksichtigen sind dabei auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

**Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung**

Hier sind alle eingeleiteten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

**Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung**

Bei den beendeten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung sind nur die ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Anders als bei den eingeleiteten Verfahren zählen ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen nicht dazu. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

**Vermittlung durch befugte Adoptionsvermittlungsstellen**

Zur Adoptionsvermittlung befugt sind bei internationalen Adoptionsverfahren (nach § 2a Absatz 4 AdVermiG) die zentralen Adoptionsstellen des Landesjugendamtes und anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung.

**Beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)**

Gemeint ist eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ). Danach gilt eine Adoption in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes als anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem HAÜ zustande gekommen ist. Anzugeben sind hier separat alle beendeten Verfahren, die mit einer Bescheinigung nach Artikel 23 des HAÜ (freiwillig) durchgeführt wurden.

**C2 Umwandlungsaussprüche**

**Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen**

Hier sind alle Fälle anzugeben, bei denen ein Familiengericht auf Antrag (nach § 3 AdWirkG) prüft, ob ein Kind, dessen Adoption auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 1 Absatz 1 AdWirkG), die Rechtsstellung eines nach deutschen Sachvorschriften adoptierten Kindes erhält. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

**Vermittlung durch befugte Adoptionsvermittlungsstellen**

Siehe hierzu C1.

**Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen**

Hier sind alle eingeleiteten Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen anzugeben. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

**Beendete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen**

Bei den beendeten Verfahren zur Umwandlung sind nur die ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Anders als bei den eingeleiteten Verfahren zählen ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen nicht dazu. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

**Beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ**

Siehe hierzu C1.

# Statistik der Kinder und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen
5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2025

ADV

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016 /679 (DS-GVO)[2]

**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zu den ergänzenden Bereichen der Adoptionsvermittlung sowie ausländischen Adoptionsentscheidungen wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen jährlich eine Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen und Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung, wie zum Beispiel den aufgehobenen Annahmen, abgebrochenen Adoptionspflegen, zur Adoption vorgemerkten Kindern und Jugendlichen und vorgemerkten Adoptionsbewerbungen, bereitgestellt werden. Hinzu kommen Eckzahlen über die Anerkennung und Wirkung sowie die Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen.Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

**Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

**Verantwortlicher**
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter
https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

**Geheimhaltung**
Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
  https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene – im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene – aufbereitet sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

**Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung**
Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en und die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

**Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter
https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.